

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

An den Vorstand
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

GZ: ZR 4-FR 9700-2019/0001 (Bitte stets angeben)
2019/1046273

28.05.2019

**Zentrale
Rechtsabteilung**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:
Hr. Vahlenkamp
Fon +49 (0)2 28 41 08-4087
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

60329 Frankfurt
Taubusanlage 1

Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

Stellungnahme zum IDW ERS BFA 7 ("Pauschalwertberichtigungen")

Sehr geehrter Herr Prof. Naumann,

gerne nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu dem vom IDW veröffentlichten Entwurf „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten („Pauschalwertberichtigungen“)“ Stellung.

Ich erachte den IDW ERS BFA 7 grundsätzlich als eine zeitgemäße Weiterentwicklung der bisherigen Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung „Zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluss von Kreditinstituten (IDW St/BFA 1/1990)“, insofern als es derzeit für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen nicht mehr ausreichend sein kann, ein Verfahren heranzuziehen, dass sich primär auf Erfahrungswerte der Vergangenheit stützt.

Weiterentwicklungen müssen sich innerhalb der Grenzen der gesetzlich normierten Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) bewegen. Das HGB enthält keine konkrete Vorschrift zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen. Allgemein anerkannt ist, dass sich die Pflicht zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen aus dem in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB geregelten Vorsichtsprinzip ergibt, nach dem „...alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen ... sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind.“.

Eine solche prinzipienbasierte Kodifizierung führt grundsätzlich zur Methodenfreiheit, solange diese nicht durch eine spezifische gesetzliche Regelung oder durch anerkannte GoB eingeschränkt wird.

Die aktuellen GoB ermöglichen Methodenvielfalt für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen, was auch der derzeitige IDW St/BFA 1/1990 widerspiegelt. Dementsprechend werden bisher verschiedene Methoden zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung – vor allem bei der Vielzahl der kleineren Institute auf Basis von Erfahrungswerten der Vergangenheit – angewandt.

Bei einer Weiterentwicklung der Anforderungen ist jedoch die auf starken Größen- und Komplexitätsunterschieden beruhende Inhomogenität der durch den IDW ERS BFA 7 primär angesprochenen Institute ebenso zu berücksichtigen wie die kodifizierten und nicht kodifizierten GoB. Aus hiesiger Sicht sollte daher der vorgeschlagene Standardentwurf nicht nur einen Anwendungsfall zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen näher beschreiben, sondern weitere gleichwertige Möglichkeiten näher beleuchten.

Darüber hinaus sehe ich insbesondere die Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Aspekte für den bereits geregelten Anwendungsfall als erforderlich an:

Lifetime- vs. Einjahreshorizont

Der IDW ERS BFA 7 unterscheidet lediglich zwischen mathematisch-statistischen Risikoklassifizierungsverfahren (Ratingverfahren) mit Lifetime-Horizont einerseits und vereinfachten Verfahren mit Einjahreshorizont andererseits. Dabei werden Ratingverfahren außer Acht gelassen, die Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) für ein Jahr ermitteln. Diese Verfahren sind jedoch in der internen Steuerung der Institute sehr weit verbreitet. In dem Standardentwurf wird damit nicht deutlich, ob und inwieweit mathematisch-statistisch korrekert ermittelte Einjahres-PDs für die Berechnung von Pauschalwertberichtigungen heranzuziehen sind.

Anwendung von Ratingverfahren

Die Anknüpfung der Berechnung von Pauschalwertberichtigungen an die für die interne Steuerung verwendeten Ratingverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Um erwartete Verluste zu berechnen, bedarf es neben der Berechnung der PD zusätzlich auch einer Schätzung der Kredithöhe im Ausfallzeitpunkt (EAD) und einer Verlustquote im Falle eines Ausfalls (LGD). Der IDW ERS BFA 7 erwähnt in diesem Zusammenhang jedoch nur die Ermittlung der PDs und lässt offen, ob lediglich dafür eine Berechnung anhand von Ratingverfahren gefordert wird.

Grenzen der Übertragbarkeit von IFRS-Werten in den HGB-Abschluss

Gemäß IDW ERS BFA 7 Tz. 25 ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Pauschalwertberichtigungen der Stufen 1 und 2 des IFRS 9 im HGB-Abschluss angesetzt beziehungsweise zugrunde gelegt werden.

Die Abgrenzung zwischen Pauschal- und Einzelwertberichtigungen werden an dieser Stelle nicht deutlich genug. Im Rahmen des HGB wäre im Falle der Einstufung in Stage 2 nach IFRS 9 zu klären, inwieweit eine Wertminderung vorliegt und ob ggf. Einzelwertberichtigungen vorzunehmen sind. Weiterhin sollte klargestellt werden, wie die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung nach HGB von Forderungen außerhalb der Forderungsgesamtheit nach IFRS 9 erfolgen soll.

Die pauschale Übertragbarkeit von IFRS 9-Werten in den HGB-Abschluss halte ich nicht für sachgerecht. Hier sehe ich modellindividuellen Prüfungsbedarf. So reicht es nach IFRS 9 nicht aus, Ausfallrisiken lediglich aus historischen Verlustdaten abzuleiten, sondern es sind auch Informationen über künftig erwartete wirtschaftliche Entwicklungen (forward looking information) zu berücksichtigen. Zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen nach IFRS 9 umfassen auch positive Szenarien. Nach handelsrechtlichen Vorschriften ist stets auszuschließen, dass durch die Einbeziehung positiver zukünftiger Entwicklungen in die Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen gegen das Imparitäts- und das Realisationsprinzip verstoßen wird.

Der ERS BFA 7 lässt auch außer Acht, dass sich interne Modelle in der Regel an den aufsichtlichen Vorgaben orientieren, was zur Einbeziehung von Floors und Downturn Annahmen führt. Dadurch werden IFRS 9 Anwender bevorzugt.

Anrechnung von Bonitätsprämien

Die Anrechnung des Barwerts der im Zins enthaltenen Bonitätsprämie ist nicht mit dem Realisationsprinzip des HGB vereinbar. Durch die Reduzierung der erwarteten Kreditausfälle um nicht fällige Zinsanteile, werden nicht realisierte Erträge berücksichtigt. Der Verweis in Tz. 20 auf Ihre eigene Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS HFA 4 zu Drohverlustrückstellungen ist nicht sachgerecht. Eine vergleichbare Situation ist nicht gegeben zwischen der Ermittlung des Verpflichtungsüberschusses eines schwebenden Geschäftes einerseits und der Ermittlung latenter Kreditrisiken im Rahmen der Wertberichtigungsbildung aktivierter Vermögensgegenstände andererseits. Beide Situationen führen im Ergebnis zwar zu Risikovorsorge im weiteren Sinne, jedoch mit unterschiedlichen Konzepten, die auch in verschiedenen Rechtsgrundlagen enthalten sind. Bezüglich der Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste hat der Gesetzgeber selbst mit dem § 249 HGB eine sachgerechte, einschränkende Konkretisierung des Imparitätsprinzips vorgenommen. Ob aus einem schwe-

benden Geschäft ein Verlust droht, erfordert eine Gesamtbetrachtung und damit die Saldierung konkreter, zukünftiger wirtschaftlicher Vorteile von den Verpflichtungen. Hingegen besteht für die aus § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB hergeleitete Pauschalwertberichtigung eine solche Einschränkung durch den Gesetzgeber nicht, so dass im Einklang mit dem Wortlaut Gewinne grundsätzlich zunächst nur dann zu berücksichtigen sind, „wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind“. Hiervon lässt § 252 Abs. 2 HGB zwar Ausnahmen zu, aber nur dann, wenn diese begründet sind.

Dem IDW ERS BFA 7 kann ich leider kaum Begründungen und mangels Begleitunterlagen zur Konsultation keine empirischen Nachweise entnehmen. Die dogmatische Auseinandersetzung des Bankenfachausschusses ebenfalls in der Konsultation offen zu legen oder idealerweise die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei diesem wichtigen Thema bereits während der Erarbeitung eines Entwurfs inhaltlich einzubeziehen, wäre ebenso wünschenswert gewesen, wie die Nichtzulassung einer vorzeitigen Anwendung.